

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

28 (28.5.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 38879. R. Rechnerische Behandlung der zufälligen und wandelbaren Einnahmen aus Veräußerungen.	Nr. 39705. B. Sommerfahrplan 1889.
Nr. 39095. B. Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst.	Nr. 40063. B. Sommerfahrplan der Bodensee-Dampfsboote.
Nr. 39255. G.D. Einführung des Instituts der Bahnärzte.	Nr. 38649. B. Babisch-Böhmischer Personenverkehr.
Nr. 39391. G. Umrechnungsverhältniß der Franken- und Markwährung.	Nr. 39137. B. Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1889.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 39096. B. Internationale Nahrungsmittel- u. Ausstellung.	Nr. 39319. B. Begleitung von Thiersendungen.
	Nr. 39006. B. Zollerklärungen im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn. Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 38879. R. Rechnerische Behandlung der zufälligen und wandelbaren Einnahmen aus Veräußerungen betreffend.

Mit Bezug auf Verordnung vom 27. April 1885 Nr. 28503. R. (Verordnungsblatt Nr. 21), betreffend die Veräußerung von Gegenständen aus freier Hand und in Ergänzung derselben wird zur Erzielung eines gleichmäßigen rechnerischen Verfahrens Folgendes bestimmt:

1. Bei Veräußerung von Gegenständen jeder Art, bei welcher die diesseitige Genehmigung des Verwerthungsaktes zu dessen Giltigkeit erforderlich ist, wird auf jeweilige besondere Vorlage der Bezirksbeamten bezw. Centralstellen hin mit der Genehmigung in der Regel auch zugleich die Einnahmeanweisung auf die Eisenbahnhauptkasse ertheilt, welche letztere sodann für den Einzug des Erlöses durch die betreffende Stationskasse Sorge trägt.

2. In denjenigen Fällen für welche den Bezirksbeamten und Centralstellen nach der eingangserwähnten Verordnung Zuständigkeit zur freihändigen Veräußerung bis zum Werthanschlage von 20 M. oder zur Versteigerung ohne Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung bis zum Werthanschlage von 50 M. eingeräumt ist, muß stets ein kurzes Verkaufs- oder Steigerungsprotokoll aufgenommen werden, welches alle zur Begründung des Einnahmepostens nöthigen Angaben zu enthalten hat, und durch den Käufer oder Steigerer unterschriftlich anzuerkennen ist.

3. Die von den diesseitigen Verwaltungsstellen festgestellten zufälligen und wandelbaren Einnahmen sollen gemäß Verordnung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95792. R., betreffend die Monatsverzeichnisse (Verordnungsblatt Nr. 76), in der Regel durch die Monatsverzeichnisse zur Dekretur gebracht werden, und dient das unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll stets als Beleg zu dem Monatsverzeichnisse, mit welchem die Dekretur erwirkt wird.

4. Da in den Fällen der Ziffer 2 der Verwerthungsakt sofort vollzugsreif ist, und es sich in der Regel auch um sofortige Abnahme des Gegenstandes durch den Erwerber nach vorheriger Zahlung des Preises handeln wird, somit kein Grund zum Abwarten der Dekretur vorhanden ist, so hat der veräußernde Beamte stets alsbald nach dem Abschluß des Geschäfts eine besondere Anweisung auf die betreffende Stationskasse „zur Erhebung und Vereinnahmung des Erlöses auf Vorschuß- und Depositionskonto bis auf ergehende Belastungsanweisung Seitens der Eisenbahnhauptkasse“ abzulassen und, daß und wie dies geschehen, auf dem Verwerthungsprotokoll beizufügen.

5. Findet die Veräußerung gewisser erst nach und nach sich ansammelnder, wenig werthvoller Abfälle, wie z. B. Steinkohlenschlacken, Lösch und dergl. auf dauernde Verträge statt, wobei in der Regel auch die allmähliche Abfuhr unter sofortiger Zahlung des Kaufpreises für die jeweils abgeführte Menge oder auch tages-, wochen- oder monatweise Zahlung desselben bedungen sein wird, so ist die Dekretur nicht für jede einzelne Zahlung mittelst des Monatsverzeichnisses, sondern im Wege des §. 50 Absatz 1 der Instruktion für die Stationskassen einzuholen. Der zuständige Beamte erläßt in den einzelnen Fällen eine Anweisung auf die betreffende Stationskasse in der Form: „zur Erhebung und Vereinnahmung für Rechnung der Eisenbahnhauptkasse, letzterer zur Einholung der Dekretur“. Beträge dieser Art müssen aber stets in das nach §. 51 der Stationskassen-Instruktion von den zur Anweisung ermächtigten Beamten zu führende Notabilienbuch eingetragen und die Anweisungen mit der bezüglichen Nummer versehen werden. Die Stationskasse belastet sich mit dem Betrag alsbald nach dessen Eingang.

6. Das gleiche Verfahren wie unter D. Z. 5 soll auch in den Fällen zugelassen werden, wenn der zuständige Bezirksbeamte für angemessen findet, einzelne Fuhrn oder kleinere Parthien solchen Materials an dritte Personen abzugeben, da hierbei der Geringfügigkeit wegen von der Aufnahme eines Verkaufsprotokolls abgesehen werden kann.

7. Wenn — wie z. B. in dem unter Absatz 5 der Verordnung vom 10. Januar l. J. Nr. 2428. R., betreffend die Verwerthung bezw. Abgabe von Kohlenschlacken (Verordnungsblatt Nr. 2), vorgesehenen Falle — der Bahnbauinspektor die administrative Mitwirkung eines auswärtigen Stationsvorstehers in Anspruch zu nehmen in der Lage ist, und an dem auswärtigen Lagerorte des Materials auch die Zahlung des Kaufpreises vor der Abfuhr jeder einzelnen Parthie erfolgen soll, so hat der Stationsvorsteher über die einzelnen Materialabgaben und den jeweils gezahlten Betrag Anerkennnisse in der Form des §. 50 Absatz 4 der Stationskassen-Instruktion zu erheben, oder, falls er nicht selbst die Kasse führt, durch den Kassenbeamten erheben zu lassen.

Diese Anerkennnisse versieht der Stationsvorsteher mit dem Anweisungsentwurf nach D. Z. 5

und sendet dieselben N. v. dem betreffenden Bahnbauinspektor zur Unterzeichnung und zum Eintrag in's Notabilienbuch, wonach die weitere rechnerische Behandlung gemäß D. 3. 5 erfolgt.

8. Läßt der zuständige Bezirksbeamte auswärts auf freier Bahn oder auf Stationen lagerndes Material durch ihm direkt unterstellte Beamte oder Bedienstete an Ort und Stelle mit der Bedingung verwerthen, daß dasselbe erst nach erfolgter Bezahlung abgeführt werden darf, so fertigt der Beauftragte zu Händen des Erwerbers eine kurze Notiz für die mit der Erhebung zu beauftragende Stationskasse, enthaltend: Namen, Gegenstand, Menge und schuldigen Betrag, womit sich derselbe bei der Einzahlung des Betrages als Käufer oder Steigerer ausweist. Als Ausweis für die Abfuhr dient letzterem die Quittung der Kasse. Der von dem Beauftragten nach Ziffer 2 aufzunehmende anerkannte Verwerthungsakt ist dem zuständigen Bezirksbeamten zur Fertigung der nöthigen Notizen zu den Akten, zur Anweisung desselben in Form von Ziffer 5 und zur Uebersendung an die erhebende Kasse vorzulegen.

Letztere belastet sich auch hier mit dem Betrag und schließt den mit der Anweisungsformel versehenen Verwerthungsakt dem Belastungsbuchauszug an, wonach die Eisenbahnhauptkasse die Dekretur erwirkt.

Bei Ziffer 14 der Verordnung vom 31. Dezember 1887 (Verordnungsblatt Seite 166), zu dem Schlußsaze jener vom 27. April 1885 (Verordnungsblatt Seite 68), bei Absatz 5 derjenigen vom 10. Januar l. J. (Verordnungsblatt Seite 4) sowie bei §. 50 der Instruktion für die Stationskassen ist auf gegenwärtige ergänzende Verordnung zu verweisen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

**Nr. 39095. B. Die Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst
betreffend.**

Die mit Verfügung vom 4. Dezember 1878 Nr. 74830. B. (Verordnungsblatt Seite 281) ausgegebene Instruktion über den Güterexpeditionsdienst wird mit Wirkung vom 1. Oktober l. J. durch die neubearbeiteten Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst ersetzt. Letztere Vorschriften werden in der durch Verfügung vom 23. Oktober 1882 Nr. 63899. G.D. (Verordnungsblatt Seite 263) geordneten Weise vertheilt, werden, mit der Maßgabe jedoch, daß auch die Billetausgabestellen ohne Güterdienst damit ausgerüstet werden sollen. In Anlage A zu der leterwähnten Verfügung ist hievon Vormerkung zu machen; ferner ist in Anlage B die Ordnungszahl 15, wie folgt, zu ändern: „Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst von 1889“.

Zugleich mit den Vorschriften wird eine auf deren Einführung bezügliche Verfügung ausgegeben. Dieselbe enthält die wesentlichsten Punkte, in welchen die neuen Vorschriften von der seitherigen Instruktion abweichen und ist dazu bestimmt, den Dienststellen die Einarbeitung in die neuen Vorschriften zu erleichtern.

Die mehrfach erwähnten Vorschriften über die Erhebung von Konventionalstrafen und Mehrfracht sind als Kundmachung des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes in der Vorbereitung begriffen und werden voraussichtlich in Kürze zur Ausgabe gelangen.

Durch dieselben werden übrigens die Bestimmungen in §. 116 der Instruktion über den Gütererpeditionsdienst sachlich nicht geändert.

Karlsruhe, den 24. Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S. B.

König.

Nr. 39255. G.D. Einführung des Instituts der Bahnärzte betreffend.

Mit dem 1. Juli l. J. werden für den Bereich der diesseitigen Verwaltung Bahnärzte aufgestellt. Das Nähere, wie das Institut der Bahnärzte eingerichtet und künftig zu handhaben ist, geht aus den erstellten

„Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst“

hervor. Bezüglich der Centralverwaltung findet die neue Einrichtung nur auf das Personal der Hauptwerkstätte, der Magazinsverwaltung und der Telegraphenwerkstätte Anwendung.

Von den genannten Vorschriften erhalten die Großh. Bezirksbeamten und die bezeichneten Centralanstalten sowie die Lokaldienststellen zum Dienstgebrauch und zur Benützung durch das unterstellte Bureau-, Kanzlei-, Expeditions-, Telegraphen- und technische Hilfs-Personal, sowie zur Abgabe eines Exemplars an die Bahnmeister, Werkstättevorsteher und Bureau der Stationsmeister — die Großh. Betriebsinspektoren auch zur Abgabe von je 2 Stück an die in ihrem Bezirk wohnenden Bahnärzte — die erforderliche Anzahl zugestellt.

Aus den „Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst“ ist ein Auszug hergestellt, von welchem jeder Bedienstete aus dem übrigen in Betracht kommenden Personal (Fahrpersonal, Bureaudiener und Portier, Telegraphenmeister, Culturoberaufseher, Werkführer, Wagenrevidenten, Magazinsmeister, Magazinaufseher, Bahn- und Weichenwärter sowie Schiffspersonal), ferner auch noch jeder Stationsmeister, Bahnmeister und Werkmeister ein Exemplar zu erhalten hat. Auch von dieser Drucksache wird die erforderliche Anzahl Exemplare k. H. abgegeben werden.

Sämmtliche Beamte und Bedienstete haben sich mit den Vorschriften alsbald eingehend vertraut zu machen. Die Bezirksbeamten haben das zur Durchführung des Instituts weiter Erforderliche alsbald zu veranlassen, das gesammte ihnen unterstellte Personal entsprechend zu unterweisen, demselben insbesondere die es berührende Distrikteintheilung, den Namen, Wohnort und die Sprechstunde des betreffenden Bahnarztes und event. auch des Stellvertreters rechtzeitig bekannt zu geben.

Der erstmalige Bedarf an den neuen Impressen a. Nr. 111, a. Nr. 111a, a. Nr. 111b, von welchen die Betriebsinspektoren auch den betreffenden Bahnärzten einen Vorrath abzugeben haben, werden vom Material- und Drucksachenbureau geliefert. Weiterer Bedarf an Vorschriften und Impressen ist bei diesem Bureau anzufordern.

Karlsruhe, den 24. Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 39391. G. Das Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung betreffend.

Das bei der Umrechnung von Geldbeträgen aus der Frankenwährung in die Markwährung zu Grunde zu legende Werthverhältniß wird für die diesseitigen Güterexpeditionen mit Wirkung vom 26. Mai 1889 ab auf 1 Frank = 81 Pfennig festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beziffert sich das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachten, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiterzunehmen sind, von dem bezeichneten Zeitpunkte ab auf 1 Mark = 1,2345 Franken.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 27. April l. J. Nr. 31868. G. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird f. S. versendet werden.

Karlsruhe, den 25. Mai 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schröder.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 39096. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die internationale Ausstellung für Nahrungs-

mittel und Hausbedarf in Köln, zum Anschlag in den Wartesälen bezw. Vorhallen f. S. zugehen. Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 39705. B. In den Dienstfahrplänen für den Sommerdienst 1889 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Die Güterzüge Nr. 516 und 518 Kirchheim—Heidelberg fahren nicht in „Heidelberg Curve“ sondern in „Heidelberg Main—Reckarbahnhof“ ein. Dagegen erfolgt die Abfertigung der Züge 515 und 517 wie in den Fahrplänen angegeben aus „Heidelberg Curve.“
2. Die Nummer des Güterzugs 645 Appenweiler—Rehl ist in 647 abzuändern.
3. In den graphischen Fahrplänen und dem Dienstfahrplanbuche ist bei Zug 664 auf der Strecke Wilferdingen—Pforzheim nachzutragen: „Verlags Personen“.

Bodenseefahrplan.

Nr. 40063. B. Mit dem 1. Juni d. J. beginnt der Sommerdienst der Bodensee-Dampfschiffe nach Maßgabe des besonders zur Ausgabe gelangenden Fahrplanes.

Gleichzeitig wird die Station Staad b. R. (bei Konstanz) für den allgemeinen Personen- und Güterverkehr eröffnet werden.

Personen- u. c. Beförderung.

Nr. 38649. B. Die Tarife für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Prag, Pilsen, Teplitz, Karlsbad, Marienbad andererseits sollen neu erstellt werden. Etwaige Anträge auf Aenderungen (Neueinbeziehung von Stationen u. c.) sind innerhalb 8 Tagen einzubringen.

Nr. 39137. B. Die Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1889, enthaltend die Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gepäck, Gefangenen, lebenden Thieren, Dienstkorrespondenzen, Dienstgelbsendungen und Gütern, werden den Groß-Bezirksbeamten

in der erforderlichen Zahl zu weiterer Verteilung z. H. zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 39319. B. Den bezüglich den Bestimmungen in §. 40 des Betriebsreglements entsprechend ist in Absatz 4 Zeile 3 des §. 118 der Dienstweisung für die Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner das Wort „Güterwagen“ zu streichen und dafür „sonstige Wagen (auch Wagen III. Klasse) im Zug“ handschriftlich einzusetzen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 39006. B. Die Impresse für die Zolldeklarationen im Verkehr nach Oesterreich—Ungarn wird künftig nach dem Muster auf Seite 75/77 der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Rundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) gedruckt werden. Dem Ausbruch der seither üblichen Formulare steht jedoch nichts im Wege.

Personalmeldungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Generaldirektor der Staats-Eisenbahnen, Geheimen Rath Eisenlohr, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern und dem Betriebsdirektor Geheimen Rath III. Klasse Schupp sowie

dem Vorstand der Gütertarif-Abtheilung der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen, Ober-Regierungsrath Schröder, die höchste Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael II. Klasse zu erteilen.